

Antrag auf Bauen im Überschwemmungsgebiet

Das geplante Bauvorhaben liegt ganz oder teilweise im festgesetzten Überschwemmungsgebiet.

Mit den vorgelegten Antragsunterlagen wird eine Genehmigung zur Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen im Überschwemmungsgebiet nach § 78 Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 65 Abs. 3 Wassergesetz (WG) beantragt.

1. Allgemeine Informationen

Antragsteller/in:

Adresse:

Bauvorhaben:

Stadt/Gemeinde:

Gemarkung:

Flurstücksnummer:

Planer/in:

Fachplaner/in für die wasserwirtschaftlichen Nachweise:
.....

2. Nachweis über die Einhaltung der Voraussetzungen nach § 78 Abs. 5 WHG

Mit den vorliegenden Antragsunterlagen und den nachfolgenden Erläuterungen wird nachgewiesen, dass die in § 78 Abs. 5 WHG aufgeführten Voraussetzungen vollständig erfüllt werden:

a) Nachweis über den Ausgleich des verloren gehenden Rückhalteriums:

1. Der Bemessungswasserstand HQ_{100} für die Berechnung liegt bei m+NHN (Höhenstatus 170; DHHN 2016).

Hinweis zum Bemessungswasserstand: je nach Geländeneigung und Abflusssituation kann es auf einem Grundstück zu unterschiedlichen Wasserspiegellagen kommen. Der Bemessungswasserstand ist daher für mehrere Punkte im Bereich des Vorhabens zu prüfen. Unterschiedliche Wasserspiegellagen sind in einem Plan anzugeben.

2. Die Höhe des Bemessungswasserstands wurde ermittelt aus
 Die Quelle zur Ermittlung des Bemessungswasserstands ist anzugeben (z.B. Interaktive Hochwassergefahrenkarte – HWGK, eigenständige hydraulische Berechnung)
 Der Verlust des Retentionsvolumens wurde ermittelt und beträgt m³.
 (Bei der Ermittlung des Retentionsraum-Verlustes sind auch alle sonstigen Auffüllungen z.B. Terrasse, Nebengebäude, sonstige Geländemodellierungen zu bilanzieren.)
3. Der Nachweis über den Verlust des Retentionsvolumens wurde rechnerisch geführt und liegt als Anlage diesem Antrag bei.
4. Das Überschwemmungsgebiet, der Bemessungswasserstand HQ₁₀₀ und der Wasserstand bei HQ_{extrem} sind im Lageplan sowie in den Schnitten und Ansichten mit Angabe der Höhen dargestellt.

Der Ausgleich von verloren gehendem Retentionsvolumen kann nach § 65 Abs. 3 Wassergesetz (WG) über das Hochwasserschutzregister einer Kommune erfolgen, sofern diese ein solches Register führt.

5. Der Retentionsausgleich erfolgt über das Hochwasserschutzregister der Stadt/Gemeinde Eine Bestätigung der Kommune über das Führen eines Hochwasserschutzregisters und eine Vereinbarung über den Eintrag dieses Retentionsausgleichs in das Register liegt diesem Antrag bei.
 (siehe Anlage)
 Eine Abstimmung über einen möglichen Eintrag in das Hochwasserschutzregister sowie der Abschluss einer Vereinbarung mit der Kommune ist Aufgabe der antragstellenden Person.
6. Der Retentionsausgleich kann nicht über ein Hochwasserschutzregister einer Kommune ausgeglichen werden.
- Das Volumen und die Ausführung des Retentionsausgleichs wurden rechnerisch ermittelt und in einer Anlage zu diesem Antrag zeichnerisch dargestellt.
 - Der Retentionsausgleich erfolgt auf dem eigenen / auf einem fremden Grundstück.
 (nichtzutreffendes bitte streichen)
 - Für den Retentionsausgleich auf einem fremden Grundstück wurde auf diesem Grundstück eine Baulast beantragt.
7. Bei dem Bauvorhaben handelt es sich um einen Ersatzneubau, durch den kein zusätzliches Retentionsvolumen verloren geht. Eine Gegenüberstellung des Retentionsvolumens Bestand vs. Planzustand liegt bei.

b) Nachweis über die Veränderung des Hochwasserabflusses:

- 1. Nachteilige Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss und die Nachbarschaft sind zu erwarten.

Beschreibung: (ggf. in ergänzender Anlage)

.....
.....
.....
.....
.....

oder

- 2. Wasserstand und Abfluss bei Hochwasser werden durch das Bauvorhaben nicht nachteilig verändert. (Hierbei sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft, Ober- und Unterlieger zu betrachten.)

Ausführliche Begründung: (ggf. in ergänzender Anlage, ggf. hydraulische Nachweise beifügen)

.....
.....
.....
.....
.....

c) Nachweis über die Beeinträchtigung des bestehenden Hochwasserschutzes:

- 1. Das Vorhaben liegt im Wirkungsbereich einer Hochwasserschutzanlage. ja nein

Dazu gehören beispielsweise Rückhaltungen, Dämme, mobile Wände, Pumpstationen.
Hinweise über Hochwasserschutzanlagen kann die Stadt/Gemeinde erteilen.
(nicht zutreffendes bitte streichen)

- 2. Mit einer Beeinträchtigung der Hochwasserschutzfunktion ist zu rechnen. ja nein

- 3. Wenn ja, welche Anlage ist betroffen, und wie wird diese beeinträchtigt?

.....
.....

Die Beeinträchtigung wird wie folgt ausgeglichen: (ggf. gesonderte Darstellung)

.....
.....

d) Nachweis über die hochwasserangepasste Bauweise:

Das Bauvorhaben muss in Verantwortung des Bauherrn und des Planungsbüros so errichtet werden, dass beim 100-jährlichen Hochwasser (HQ₁₀₀) kein Schaden entsteht und bei selteneren Hochwasserereignissen (HQ_{extrem}) keine erheblichen Schäden auftreten können!

1. Der Bemessungswasserstand HQ₁₀₀ für die hochwasserangepasste Bauweise liegt bei m+NHN (Höhenstatus 170; DHHN 2016).

Hinweis zum Bemessungswasserstand: je nach Geländeneigung und Abflusssituation kann es auf einem Grundstück zu unterschiedlichen Wasserspiegellagen kommen. Der Bemessungswasserstand ist daher für mehrere Punkte im Bereich des Vorhabens zu prüfen. Es ist zu berücksichtigen, dass insbesondere bei geneigtem Gelände das Wasser von höhergelegenen Bereichen zum bzw. in das Gebäude gelangen kann. Daher ist **der höchste relevante Wasserstand als Bemessungswasserstand** für die hochwasserangepasste Bauweise anzugeben und zu berücksichtigen.

2. Die Stand- und Auftriebssicherheit (Bauwerk, Lagerbehälter etc.) wurde nachgewiesen. Schutz gegen eindringendes Wasser, Wasserdruck und Strömungskräfte ist gewährleistet. ja / nein
3. Die Erdgeschossfußbodenhöhe liegt über dem Bemessungswasserstand. ja / nein
4. Gebäudeöffnungen unterhalb des Bemessungswasserstands werden durch Abdichtungsmaßnahmen gegen eindringendes Wasser gesichert. ja / nein
5. Strategie der baulichen Vorsorge gegen Hochwasserschäden (siehe Infobox [1]):
 Ausweichen Widerstehen Nachgeben
6. Angaben zu Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen:
- | | ja | nein |
|--|--------------------------|--------------------------|
| Der Einbau oder Weiterbetrieb einer Ölheizung ist vorgesehen: | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Die Ölheizung wird hochwassersicher errichtet oder nachgerüstet: | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Sonstige Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen (wie beispielsweise Jauche, Gülle- und Silagesickersaft) sind geplant/vorhanden: | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

Infobox

Ausführliche Hinweise für Bauvorhaben in festgesetzten Überschwemmungsgebieten finden Sie unter anderem hier:

[1] <https://www.hochwasser.baden-wuerttemberg.de/bauvorsorge>
(mit umfangreichen Downloadmöglichkeiten)

[2] Merkblatt DWA-M 533 Hochwasserangepasstes Planen und Bauen

***Ich habe die „Hinweise für Bauvorhaben in Überschwemmungsgebieten“ des Landes Baden-Württemberg zur Kenntnis genommen.
Alle Angaben entsprechen der tatsächlichen Planung.***

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Planer/in

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Antragsteller/in

VON DER KOMMUNE AUSZUFÜLLEN

**Bestätigung über den Ausgleich von verloren gehendem Retentionsvolumen
über das Hochwasserschutzregister der Stadt / Gemeinde**
Zu Ziffer 2.a) Nr. 6 des Antrags auf Bauen im Überschwemmungsgebiet

Der Verlust des Retentionsvolumens kann über ein kommunales Hochwasserschutzregister nur dann erfolgen, wenn eine entsprechende Satzung der Kommune vorliegt und zum Zeitpunkt des Ausgleichs ein ausreichendes Guthaben vorhanden ist. Der Antragsteller hat der Kommune die ihr dafür tatsächlich entstandenen Kosten anteilig zu erstatten.

Die Kommune führt ein kommunales Hochwasserschutzregister
gemäß § 65 Abs. 3 WG:

ja / nein

Aktuelles Rückhalteraum-Guthaben im Hochwasserschutzregister: m³

Das in den Antragsunterlagen vom des Planungsbüros
ermittelte, verloren gehende Retentionsvolumen kann gemäß Satzung der Kommune über das
kommunale Hochwasserschutzregister ausgeglichen werden.

Verbleibendes Rückhalteraum-Guthaben im Register: m³

.....
Ort, Datum

.....
Prüfvermerk / Unterschrift Stadt/Gemeinde